



**1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 4
„MECKENHEIM - RHEINBACH - SWISTTAL“**

Synopse

der im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Landschaftsplanes Nr. 4 vom 05.07.2005

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
Träger öffentlicher Belange						
kreisangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Betriebe						
1a	Stadt Meckenheim 14.10.2021 (18.10.2021)	2.1 Ausnahme 2.2 Ausnahmen/ Befreiungen Nr. 3 2.4 Ausnahme	Die Vereinfachung des Verfahrens zur Wiedererrichtung oder Neuerrichtung von baulichen Anlagen, Leitungen oder anderen Versorgungseinrichtungen in allen Schutzgebieten erlaubt eine zeitnahe Beseitigung der Folgen des Unwetterereignisses im Juli 2021. Mit der Befristung bis zum Juli 2026 erscheint eine ausreichende Dauer gewährleistet.	Die Befristung der Unberührtheiten und der Ausnahmeregelung zum 1.7.2026 nimmt auf den Monat des Unwetterereignisses Bezug und baut auf den Erfahrungen zum Wiederaufbau auf, die aus anderen von Hochwasser betroffenen Regionen Deutschlands vorliegen. Gleichgerichtete Regelungen beinhaltet der § 246c BauGB, der eine vergleichbare Befristung enthält.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
1b			Die Stadt Meckenheim regt an, die getroffenen Festsetzungen für die bessere Lesbar- und Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Schutzgebieten zu vereinheitlichen. Innerhalb der Festsetzungen finden sich beispielsweise sowohl die Ausdrücke „Unwetterereignis“ (NSG, LSG) wie auch „extremes Unwetterereignis“ (Geschützte Landschaftsbestandteile), teilweise mit oder ohne Bezug zum Datum „Juli 2021“.	Der Anregung zur sprachlichen Vereinheitlichung sollte gefolgt werden.		
			Beschlussvorschlag	Die Formulierung wird generell wie folgt gefasst: „Unwetterereignis vom Juli 2021“.	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
1c	Stadt Meckenheim (Fortsetzung) 14.10.2021 (18.10.2021)	2.2 Ausnahmen/ Befreiungen Nr. 4	Bzgl. der Öffnung der LSG für die Anwendung des § 246c BauGB ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle in § 246c genannten Anlagentypen berücksichtigt werden. Eine Einrichtung mobiler baulicher Anlagen für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung unterliegt demnach nicht der Vereinfachung aus Ziffer 2.2-4. Aus Sicht der Stadt Meckenheim besteht dbzgl. innerhalb des eigenen Stadtgebietes auch kein Bedarf. Aus städtebaulichen Gründen sollte ... für solche Ansiedlung auch weiterhin eine umfassende Prüfung beibehalten werden. [Beipflichtung]	Die städtebauliche, planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Prüfung und Entscheidung obliegt weiterhin der Stadt Meckenheim. Auf § 246c Ziffer 5 BauGB wird verwiesen.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
1d		2.2	Hierzu fällt weiterhin auf, dass die 1. Änd. des LP bzgl. der zulässigen baulichen Anlagen einen gegenüber dem § 246c BauGB abweichenden Wortlaut anwendet. [Erläuterungen]	Der Anregung sollte gefolgt werden.		
			Beschlussvorschlag	Die Ausnahme zu den LSG wird wie folgt formuliert: „Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Errichtung der in § 246c BauGB genannten mobilen Anlagen und Einrichtungen eine Ausnahme von den Verboten.“ Der zugehörige Erläuterungsbericht lautet: „Die Regelung für die Genehmigung der in § 246c BauGB genannten Anlagen und Einrichtungen ist bis zum 31.12.2022 befristet, die Genehmigung ist längstens für 5 Jahre auszusprechen.“	X	
1e		2.2	Die Stadt Meckenheim weist daher darauf hin, dass bei der Vereinfachung zu berücksichtigen ist, dass die vorliegende Änderung des LP keine Begründung für eine städtebaulich nicht gewünschte, dauerhafte Wohnnutzung im Außenbereich liefern sollte.	Die städtebauliche, planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Prüfung und Entscheidung obliegt weiterhin der Stadt Meckenheim. Auf § 246c, insbesondere die Ziffer 5 BauGB, wird verwiesen.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
Naturschutzbeirat						
2	Der Vorsitzende des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde, Hr. Dr. Möhlenbruch 12.10.2021 (12.10.2021)		Im Angesicht der großen Flutschäden ist das Vorgehen des Kreistages verständlich und findet meine Zustimmung. Allerdings ist dann besondere Aufmerksamkeit aus Sicht des Naturschutzes geboten, damit lediglich die Flutschäden in einem dem Naturschutz angemessenen Rahmen und nicht andere Anliegen bearbeitet werden. Ich schlage daher vor: Die UNB des Kreises überwacht die Maßnahmen genau und berichtet jährlich dem Naturschutzbeirat. 2024 wird eine Zwischenbilanz gezogen, ob die Änderungen im LP noch notwendig sind. Diese meine Stellungnahme kommt nicht einer Eilentscheidung gleich, der Vorgang wäre also in der nächsten Sitzung des NBR vorzustellen.	Durch die Schaffung einer Ausnahmeregelung für die Neuerrichtung beschädigter oder zerstörter Anlagen ist eine Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde gewährleistet. Unberührt bleibt lediglich die Instandsetzung solcher Anlagen. Die Mitwirkung des Naturschutzbeirates richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften. Die 1. Änd. des LP 4 wird dem Beirat bei der nächsten Sitzung vorgestellt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
Landesbehörden NRW						
3	Bez.-Reg. Köln, Dez. 54 20.10.2021 (20.10.2021)		Rohrfernleitungen: [Bezugnahme auf den Stammp lan LP 4.] Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen auf die Rohrfernleitung und ihren Schutzstreifen haben. Als Betreiber der Rohrfernleitung ist die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH um Stellungnahme zu bitten. Trinkwasserversorgung: Durch die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes sehe ich meine Belange nicht direkt betroffen, sodass keine Bedenken bestehen. Unabhängig davon sind bei der Umsetzung der konkreten Baumaßnahmen die Belange des vorbeugenden Trinkwasserschutzes zu berücksichtigen, soweit diese innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes liegen.	Der LP 4 (Textteil inklusive der Festsetzungskarten Nord und Süd) ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW werden durch die 1. Änderung nicht festgesetzt oder geändert. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Belange der Trinkwasserversorgung sind in den erforderlichen Zulassungsverfahren zu beachten. Die 1. Änd. des LP 4 hat nur naturschutzrechtliche Vorschriften zum Inhalt. Ein ggf. erforderliches Ausnahmeverfahren umfasst keine darüberhinausgehenden Prüfungen.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
Ver- und Entsorger, Telekommunikation (Leitungsträger)						
4	Deutsche Telekom Technik GmbH 12.10.2021 (12.10.2021)		Die aufgeführten Richtfunkstrecken inklusive der Fresnelzonen müssen bei zukünftigen Planungen/Realisierungen berücksichtigt werden. Bei der Errichtung von Gebäuden ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Richtfunkstrahl hineingebaut werden. Das würde zu einem Totalausfall der Richtfunkstrecke führen. [weitere Informationen] Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.	Die Belange der Telekommunikation (Richtfunkstrecken) sind in den erforderlichen Zulassungsverfahren zu beachten. Die 1. Änd. des LP 4 hat nur naturschutzrechtliche Vorschriften zum Inhalt. Ein ggf. erforderliches Ausnahmeverfahren umfasst keine darüberhinausgehenden Prüfungen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
Verkehrsunternehmen/ Verkehrsinfrastrukturunternehmen						
5	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 08.10.2021 (14.10.2021)		Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als LSGen und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Bahnflächen sind möglichst aus dem LSG herauszunehmen. Dies ist mit § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu begründen, wonach die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen. Hinzu kommt, dass für Bahnbetriebsanlagen aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung kein allg. Betretungsrecht besteht und diese daher nicht dem Erholungswert der Allgemeinheit dienen können.	Durch die Änderung des LP wird die Instandsetzung und Neuerrichtung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Leitungen oder anderer Versorgungseinrichtungen vereinfacht. Anlagen der DB sind darin eingeschlossen. Die Widmung und rechtmäßige Nutzung von Verkehrswegen- und anlagen wird nicht tangiert. Durch die 1. Änd. des LP 4 werden keine zusätzlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope nach Bundes- bzw. Landesrecht (BNatSchG, LNatSchG NRW) bedürfen kein formales Ausweisungsverfahren.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
Naturschutzverbände						
7a	BUND LV NRW 17.10.2021 (17.10.2021)		Die geplante Änderung des Landschaftsplanes 4 ist in vielfacher Hinsicht nicht mit geltenden Rechtsnormen vereinbar. Wir regen an, das Verfahren ersatzlos einzustellen.	Die Auffassung wird nicht geteilt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7b			Wir beantragen außerdem, die ebenfalls massiv betroffenen Schutzgebietsflächen verstärkt gegen Zugriffe zu schützen und die neu in der Landschaft abgebildeten, erweiterten Auen- und Überflutungsflächen im Außenbereich im Rahmen einer einseitigen Sicherstellung i.S.d. § 48 LNatSchG NRW für den dauerhaften Schutz als Naturschutzgebiet zu sichern. Bsp. haben wir das für den Orbach abgegrenzt (Anlage I). Die Sicherstellung wird außerdem für die FFH-Gebietsflächen beantragt, die bislang keine nationale Schutzausweisung (NSG, LSG o.ä.) erfahren haben. Mit Gräben und Bächen sind sie dem zerstörerischen Zugriff mit hoher Gefährdung ausgesetzt. Da eine grundlegende Überarbeitung des LP 4 angekündigt ist, dürfte die Sicherstellung damit problemlos zu einem Abschluss geführt werden können. Anlage I: Sicherstellungsflächen	Zielsetzung der 1. Änd. des LP 4 ist ausschließlich eine befristete Verfahrensvereinfachung zur Beschleunigung des Wiederaufbaues der durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten Anlagen. Eine Prüfung von weiteren Schutzgebietsausweisungen wäre Gegenstand einer kompletten Überarbeitung des LP 4.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7c			Für die zügige Bewältigung ggf. anstehender Baumaßnahmen für den Ersatz von untergegangenen Infrastruktureinrichtungen schlagen wir ein gemeinsames Abstimmungsverfahren (Runder Tisch?) mit den Kommunen (bzw. Bauwerksträgern), den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden vor, um eine vorher bekanntgemachte, prüffähige Objektvorschlagsliste abzustimmen und die Bauwerke abzugrenzen, die wie vordem bestehend gemeinsam als unstrittig angesehen werden und wiederaufgebaut werden sollen. Für diese im Konsens abgestimmten Vorhaben wird ein vom BUND NRW mitgetragenes verkürztes Befreiungsverfahren in Aussicht gestellt.	Eine Bestandsaufnahme der infolge des Unwetterereignisses im Juli 2021 entstandenen Schäden wäre Aufgabe der Kommunen bzw. Baulastträger. Die Funktionserfüllung dieser öffentlichen Anlagen ist regelmäßig zu gewährleisten. Eine Instandsetzung bzw. Neuerrichtung ist geboten, und zwar möglichst kurzfristig. Die Beteiligung der Naturschutzverbände bei Zulassungsverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7d	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)		Dagegen geht der mit der Landschaftsplanänderung verbundene pauschale und weitgehend unbestimmte Ansatz völlig fehl und an der Sache weit vorbei. Dass zum Beispiel die Tennisplätze und der Sportplatz am Orbach, die sich alle im LSG befinden, ohne weitere kritische und verbindliche Prüfung nach dem Untergang wiederaufgebaut werden können sollen, wäre ohne vertiefte Prüfung mehr als unverständlich. Sie sind erkennbar mit den Schutzziele nicht vereinbar und das Hochwasser hat gezeigt, dass sie am Standort fehlgeplant sind. Im mindestens ist ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen, dass eine fachliche Prüfung und ein in Frage stellen zulässt.	Eine Prüfung von Vorhaben erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Zulassungsverfahren anderer Fachbehörden oder auf Antrag, wenn es sich um Neuerrichtungen in Schutzgebieten handelt. Sie entscheidet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten. Sportanlagen stehen dem Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten nicht generell entgegen. Ob es im Einzelfall sinnvoll und vertretbar ist, beschädigte oder zerstörte Anlagen an Ort und Stelle wiederaufzubauen, ist Gegenstand umfangreicher Prüfungen, in die auch die Fachbehörden einbezogen sind.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7e			Seit der Flutkatastrophe Mitte Juli sind derweil drei Monate vergangen. In der Zeit fand trotz mehrfacher Bitten des BUND und der Hinweise zu sich abzeichnenden Konflikten (z.B. 25.7.2021, 8.8.2021 und 13.8.2021) kein übergreifender Bericht zu bestehenden und möglichen Umwelt- und Naturschutzkonflikten statt. Auch der Naturschutzbeirat des Kreises wurde nicht informiert. Stattdessen erfolgten und erfolgen in den Naturschutzgebieten, u.a. am Orbach, weitreichende Eingriffe und Zerstörungen, die im Widerspruch sowohl zu den Natur- und Landschaftsschutzzielen als auch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie stehen. Jedwede Art von kooperativer Abstimmung wurde in diesem Zeitraum verweigert. Was in den Auen aktuell umgesetzt wird, ist im Sinne des Wasserrechts ein Gewässerausbau und bedarf der Planfeststellung, naturschutzrechtlich wäre ein Befreiungsverfahren erforderlich gewesen.	Das katastrophale Abflussereignis führte u. a. zu erheblichen Beeinträchtigungen im Orbachprofil. Infolgedessen waren auf der Rechtsgrundlage des § 100 WHG zunächst Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (z. B. Sicherung einer freigespülten Altablagerung). Diese Entscheidungen wurden in Abstimmung mit dem Erftverband, der Gemeinde Swisttal und der Naturschutzbehörde getroffen. Zudem waren zahlreiche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung zu treffen (§§ 39ff WHG), da aufgrund erheblicher Sedimentation und Treibgutverkläuerung die schadlose Vorflut wieder sicherzustellen war. Diese Maßnahmen werden vom Erftverband nach Zustimmung der Naturschutz- und Wasserbehörden umgesetzt. Hierzu erfolgen Nachträge zum Gewässerunterhaltungsplan. Eine Information gegenüber dem BUND erfolgte im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes, nachdem ein entsprechender Antrag gestellt worden war. Sie richtet sich ansonsten nach den gesetzlichen Vorschriften.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7f	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)		Die geplante und im Übrigen völlig beispiellose Änderung des LP 4 setzt diese Konfliktlinie fort. Es wird übersehen, dass – trotz weiterhin bestehender enormer Defizite und Aufgaben – die akute Phase der Katastrophe nicht mehr besteht und dass gerade die notwendigen Änderungen in der Infrastruktur einer fachkundigen und differenzierten Planung bedürfen. Übereilte Verfahren, gestrichene Beteiligungen und verkürzte Verfahren führen mit großer Wahrscheinlichkeit gerade nicht zu zukunftsweisenden Lösungen, sondern zu Fehlplanungen bzw. in der Folge zur späteren Wiederholung der Katastrophe.	Die Auffassung des BUND wird nicht geteilt. Das Ziel des Änderungsverfahrens ist eindeutig beschrieben.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7g			Vereinfachte Änderung Die vereinfachte Änderung im Sinne des § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW ist mit der vermeintlichen Unbetroffenheit der Planungsgrundzüge nicht zu begründen. Die Grundzüge werden betroffen, da wesentliche Schutzvorgaben großflächig und pauschal außer Kraft gesetzt werden. Insofern widersprechen wir dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 20 LNatSchG NRW, Absatz 2, Satz 3 und erwarten eine Anzeige nach § 18 LNatSchG.	Die Änderung ist sachlich auf befristete Regelungen beschränkt, die die Beseitigung der durch das vom Unwetterereignis vom Juli 2021 verursachten Schäden und zur Abmilderung dessen Folgen zum Inhalt haben. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7h			Verkürzte Beteiligungsfrist Es liegt keine die Beteiligungsfristverkürzung legitimierende Eile vor, da weder bereits abschließende Stadtplanungskonzepte für die betroffenen Ortsteile vorliegen, noch die Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten für die Gewässer schon erstellt worden sind. Die Kommunen und Baulastträger sind insofern mangels der erforderlichen Plangrundlagen regelmäßig noch gar nicht handlungsfähig. Auch neue Programmmaßnahmen für die Gewässer bestehen noch nicht. Es ist insofern vielfach noch gar nicht möglich, Infrastrukturvorhaben zu bemessen und zu planen. Schon von daher fehlt einer Fristverkürzung um etwa 18 Tage die Basis, da den vermeintlich dadurch beschleunigt umzusetzenden Bauvorhaben selbst noch die Planungsbasis fehlt. Mit der geltenden Rechtsnorm des § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW, die eine Monatsfrist vorsieht, ist die kurze Frist von 12 Tagen nicht vereinbar. Sie erfährt keine Zustimmung. Wir machen hier ebenfalls einen formalen Verfahrensmangel geltend.	Die Schäden durch das Unwetterereignis vom Juli 2021 betreffen bauliche Anlagen (u. a. die Verkehrsinfrastruktur), Leitungen oder andere Versorgungseinrichtungen. Die Funktionserfüllung dieser öffentlichen Anlagen ist regelmäßig und kurzfristig zu gewährleisten. In vereinfachten Verfahren nach § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG NRW ist § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW nicht anzuwenden. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 wurden Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist zur Stellungnahme gegeben. Bei Bedarf wurde eine Fristverlängerung eingeräumt. Bis zum 22.10.2021 eingehende Stellungnahmen wurden berücksichtigt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
71	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.2 Ausnahmen/ Befreiungen Nr. 4	<p>Änderungserfordernis</p> <p>Die fachliche Begründung für die Landschaftsplanänderung baut auf der Unvorhersehbarkeit des Hochwasserereignisses. Damit sind die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Befreiung für aufräumende und wiederherstellende Maßnahmen grundsätzlich gegeben. Die Bindung an die Vorgabe des § 67 BNatSchG ist dabei jedoch zu wahren. Es bedarf daher der Änderung des LP 4 nicht und sie läuft vom Ziel her auch regelmäßig ins Leere. Denn die angestrebten Maßnahmen wie Straßen- und Brückenbauten, Gewässerausbauten oder Neutrassierungen sind i.d.R. planfeststellungspflichtige Vorhaben oder Vorhaben der Bauleitplanung. Das PFV eignet sich als kompaktes Verfahren, es schließt die Befreiung regelmäßig mit ein, wenn die Verwaltung genügend Personal zur Verfügung stellt, um die Unterlagen jeweils zeitnah zu erstellen und abzuarbeiten. Der Personalmangel der Behörde darf nicht der Anlass sein, Schutzvorgaben zu streichen oder nicht mehr zu beachten (Unberührtheit). Ebenso ist die Bauleitplanung ein eingeübtes Instrument, um Planrecht zu schaffen.</p> <p>In Flächen, die durch den LP 4 geschützt sind, mobile Unterkünfte oder mobile Infrastruktureinrichtungen zu errichten, ist ohnehin nicht zielführend oder, wenn unabdingbar, wiederum im Befreiungsverfahren regelbar.</p> <p>Dagegen schafft die zeitlich bis zum 1.7.2026 befristet angelegte Änderung des LP 4 für die Dauer von fünf Jahren eine Verschlechterung des Schutzstatus, die mit den raumplanerischen Vorgaben z.B. des Regionalplanes oder des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) nicht vereinbar ist. Ob der schutzwürdige Zustand dann nach fünf Jahren noch besteht, darf berechtigt in Frage gestellt werden. Für den Orbach, in dessen Schutzgebiet offenbar alle Akteure zurzeit willkürlich (da ohne Verfahren legitimiert) werken, sind Zweifel am Erhalt der Schutzgebietssubstanz mehr als berechtigt.</p> <p>Die Kreisverwaltung hat – mit Ausnahme der mobilen Unterkünfte - es weiterhin versäumt, bei der Aussetzung des Schutzvollzugs eine Abstufung der verschiedenen Schutzgebietskategorien vorzunehmen. Dadurch entsteht ein erheblicher Abwägungsmangel. Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile den Landschaftsschutzgebieten gleich zu stellen, ist nicht angemessen.</p>	<p>Die mit der Planänderung beabsichtigten Regelungen zu Unberührtheiten und Ausnahmen entsprechen den Vorgaben des § 23 Abs. 1 LNatSchG zur Bestimmtheit. Der Satzungsgeber hat die Möglichkeit, hiervon Gebrauch zu machen.</p> <p>Vorgeschriebene Fachplanungsverfahren oder die kommunale Zuständigkeit für die Bauleitplanung werden hierdurch nicht tangiert.</p> <p>Die Auffassung, die Änderungen und Vereinfachungen würden aus Gründen des Personalmangels erfolgen, ist unzutreffend.</p> <p>Aspekte des Biotopverbundes und sonstige fachliche Erwägungen, z. B. auch die Wiederherstellbarkeit von Biotopen nach deren befristeter Inanspruchnahme, werden im Rahmen der Prüfung einer Ausnahme berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstufung war in den übrigen genannten Fällen nicht erforderlich, weil hier alle Schutzgebietskategorien betroffen sind oder sein können.</p> <p>Die Beachtung übergeordneten Rechts, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des gesetzlichen Biotopschutzes, wird durch die beabsichtigte Planänderung nicht außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für die Beteiligungsrechte der Naturschutzvereinigungen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?		
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein	
	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)		Die Kreisverwaltung hat allerdings bei den mobilen Einrichtungen nicht realisiert, dass im Gebiet auch Teile des FFH-Gebietes DE-5407-301 nur durch Landschaftsschutz geschützt sind, aber einen strengen Schutzvollzug benötigen.				
			<i>Beschlussvorschlag</i>	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>			X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7j	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Ausnahmen 2.2 Ausnahmen/ Befreiungen Nr. 3 und 4 2.4.2 Ausnahmen	<p>Unbestimmtheit</p> <p>Der Änderungsvorschlag für den LP 4 ist schon räumlich völlig unbestimmt und daher nicht vollzugsfähig. „Das vom Unwetter betroffene Gebiet“ kann wahlweise das gesamte Gemeindegebiet der drei Kommunen bzw. das gesamte Gebiet des LP 4 umfassen oder lediglich die Kernzonen der Katastrophe. Es ist unverständlich, warum eine zumindest räumliche Eingrenzung auf die betroffenen Kerngebiete an dieser Stelle nicht erfolgte. Ein solchermaßen weiter Interpretationsspielraum steht einer Vollzugsfähigkeit entgegen.</p> <p>Die Belange des Natur- und Landschaftsschutz wurden bei der geplanten Änderung des LP nicht mit beachtet und vollständig aufgegeben. Das kann nicht mit den Schutzziele vereinbar sein.</p> <p>Ebenso wenig werden, was nach drei Monaten seit der Katastrophe zumindest als Bauwerksverzeichnis darstellbar gewesen wäre, mögliche Bauvorhaben oder Vorhaben oder Nutzflächen im Katastrophengebiet namentlich benannt und gelistet, die wiederaufgebaut werden sollen. Dadurch wäre eine konkrete Annäherung und eine Auseinandersetzung mit den Schutzziele glaubhafter darstellbar gewesen.</p> <p>Es darf keinesfalls die Wirkung des geänderten LP 4 sein, jedwede Schutzvorgabe für fünf Jahre fallen zu lassen, selbst dann, wenn die Vorhaben oder Bauwerke mit dem Hochwasserereignis gar nicht im Zusammenhang stehen oder objektiv keine ausreichenden Gründe für eine Zulassung oder Wiederzulassung vorliegen. Diese Gefahr besteht jedoch, wenn der Bezugsrahmen nicht ausreichend definiert wird. Was sind z.B. „Nutzflächen“? Gehören dazu auch alle Schutzgebietsflächen schon allein deshalb, weil dort auch Forst- und Landwirtschaft zulässig ist? Wird die Erweiterung der Kläranlage für das Haribo-Werk in Rheinbach auch als hochwasserbetroffene Infrastruktur aufgefasst? Sollen die Tennisplätze und der Sportplatz am Orbach im LSG entgegen der Schutzzielbestimmung wieder neu am alten Standort errichtet werden? Wären sogar neue Baugebiete, die in Folge der Verlagerung von untergegangenen Bauten notwendig sein könnten, durch die Freistellung erfasst?</p>	<p>Die Änderungen betreffen räumlich die durch den LP 4 ausgewiesenen Schutzgebiete (NSG, LSG, GLB) und hier ausschließlich die durch das Unwetter beschädigten oder zerstörten Anlagen. Die Änderung ist sachlich auf Regelungen beschränkt, die die Beseitigung der Schäden zum Inhalt haben bzw. dem vorübergehenden mobilen Wohnen dienen. Für andere Vorhaben wird kein Rahmen gesetzt. Die Regelungen sind somit räumlich und inhaltlich bestimmt und werden zeitlich befristet. Zur Klarstellung wird die Befristung bei den Unberührtheiten jeweils ergänzt.</p> <p>Im Übrigen wird auf vergleichbare Regelungen in § 246c BauGB hingewiesen, bei denen „die von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden“ adressiert werden.</p>		
			Beschlussvorschlag	Die Satzung wird wie folgt geändert: Bei den neuen Unberührtheiten (NSG Nr. 14, LSG Nr. 11 und GLB Nr. 5) wird jeweils ergänzt: „Diese Unberührtheit ist befristet bis zum 01.07.2026.“	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
7k	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Unberührtheit Nr. 15 2.2 Unberührtheit Nr. 12 2.4.2 Unberührtheit Nr. 6	<p>Frist 1.7.2026</p> <p>Die Frist von fünf Jahren ist willkürlich gesetzt. Sie deutet darauf hin, dass gerade nicht die Beseitigung akuter Engpässe mit der LP-Änderung verfolgt wird, sondern eine langfristige Freistellung für Verfahren im Gebiet des LP 4 vorbereitet werden soll. Insofern ist bemerkenswert, dass nicht etwa nur für Behelfsbauten und Provisorien, die nur kurze Zeit Engpässe überbrücken, eine Freistellung beantragt wird, sondern für die Errichtung der dauerhaften Nachfolgebauten grundsätzlich. Insofern irritiert es auch, dass eine Sonderregelung für „mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen vorgeschlagen wird, nicht aber deren temporärer Charakter zur Bedingung erklärt und die Verweildauer befristet wird.</p>	<p>Die Befristung der Unberührtheiten und der Ausnahmeregelung zum 01.07.2026 nimmt auf den Monat des Unwetterereignisses Bezug und baut auf den Erfahrungen zum Wiederaufbau auf, die aus anderen von Hochwasserereignissen betroffenen Regionen Deutschlands vorliegen. Gleichgerichtete Regelungen beinhaltet der § 246c BauGB, der eine vergleichbare Befristung beinhaltet. Zur Klarstellung wird die BauGB-Vorschrift übernommen (s. Anregung 1d).</p>		
			<i>Beschlussvorschlag</i>	<i>Anpassung an die Vorschrift des § 246c BauGB (siehe Anregung 1d).</i>	X	
7l		2.1 Unberührtheit Nr. 15 2.2 Unberührtheit Nr. 12 2.4.2 Unberührtheit Nr. 6	<p>Betroffenheit der Natur</p> <p>Die Natur bzw. die Schutzgebiete haben ebenfalls eine Flutkatastrophe erlebt und haben diese nun zu verkraften. Es besteht daher ein erhöhtes und kein vermindertes Schutzbedürfnis. Dieses Verständnis fehlt dem vorgelegten Änderungsvorschlag vollständig, was einem Abwägungsausfall entspricht. Die Missachtung der Naturschutzziele geht soweit, dass für viele Vorhaben und Baumaßnahmen selbst ein Prüfvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr eingeplant wird, sondern im Änderungsentwurf des LP 4 weitestgehend zwingend gebundene Entscheidungen angelegt werden. Das ist inakzeptabel. Die Naturschutzziele werden damit für fünf Jahre und in der Wirkung darüber hinaus aufgegeben oder wesentlich geschwächt. Das steht im Widerspruch z. B. zu § 23 BNatSchG, bei den Natura-2000-Gebieten steht auch Unionsrecht entgegen.</p>	<p>Von einer generellen Schwächung oder Aufgabe der Naturschutzziele kann nicht gesprochen werden. Die Wiederaufbau-Ziele der LP-Änderung sind räumlich, sachlich und zeitlich begrenzt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Vorgaben nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt. Bei Ausnahmerechtsentscheidungen ist die Naturschutzbehörde beteiligt. Höherrangiges Recht wird nicht außer Kraft gesetzt.</p>		
			<i>Beschlussvorschlag</i>	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7m	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Unberührtheit 2.2 Unberührtheit 2.4.2 Unberührtheit	<p>Verkehrssicherungspflicht</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht ist unstrittig zu erfüllen. Es bedarf jedoch einer Klarstellung im Text, dass eine freigestellte Verkehrssicherung keine Maßnahmen des Gewässerausbaues, der Gewässerunterhaltung oder der planerischen Neubewertung von Situation einschließt. Die Fällung oder Räumung von Bäumen, die lediglich möglicherweise bei einem späteren Hochwasser verdriftet werden könnten, entspricht nicht dem Regelungsgehalt der Verkehrssicherung, der stets ein akut erforderlicher Anteil innewohnen muss. Die im Orbach vorgenommenen Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen durch u.a. den Landesbetrieb Wald und Holz sind insofern unerlaubte, kompensationspflichtige Eingriffe in das Naturschutzgebiet. Gleiches gilt für umfassende Bodenveränderungen im Schutzgebiet, ohne dass hierzu ein aktueller Gewässerunterhaltungsplan oder eine Befreiung aufgebaut worden wären.</p> <p>Diese Abgrenzung ist auch erforderlich, um die Schutzziele abzusichern. Anderenfalls würden Dritte letztentscheidend regelmäßig flächendeckend in zahlreiche Schutzgebiete eingreifen und diese nach anderen als den Schutzziele ausgestalten.</p>	In der 1. Änderung erfolgt lediglich in den Erläuterungen eine Klarstellung durch Verweis auf die gesetzliche Regelung (§ 23 LNatSchG). Rechtlich oder tatsächlich verändert sich nichts. Eine Einzelfallentscheidung über die Beurteilung, ob eine Maßnahme tatsächlich den Tatbestand einer Verkehrssicherungsmaßnahme erfüllt, ist damit nicht vorweggenommen.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X
7n		2.1 Unberührtheit Nr. 13	<p>2.1., Nr.13</p> <p>Dem Änderungsvorschlag zu 2.1. Nr. 13 wird insofern widersprochen, da er geeignet ist, die Schutzsubstanz nachhaltig abzubauen.</p>	Regelungen zu Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr unterliegen als Verkehrssicherungspflichten den gesetzlichen Regelungen, auf die in den Erläuterungen lediglich hingewiesen wird. Dem Satzungsgeber steht hier kein Ermessen für eine textliche Festsetzung zu.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7o	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Unberührtheit Nr. 14	<p>2.1., Nr.14 Dem Formulierungsvorschlag unter Punkt 14 und der Erläuterung wird ebenfalls widersprochen. Die Kopplung an ein Ausnahmeverfahren ist sinnvoll, da z.B. Bauzeitenregelungen und Eingriffsminderungen abgestimmt werden müssen, um die Schutzziele zu bewahren. Dass hier keine Differenzierung nach den Verboten erfolgt, werten wir erneut als Abwägungsmangel. Es mag richtig sein, das Betretungsverbot für die Überwachung von Brücken z.B. über eine Unberührtheit zu regeln, aber die Instandsetzung mit schwerem Gerät und z.T. hochgiftigen Substanzen im Schutzgebiet gänzlich frei zu stellen, ist nicht nachvollziehbar. Da hier erkennbar auch der Neubau an gleicher Stelle unter Instandsetzung verstanden wird (in Abgrenzung zu Nr. 15) sei ausgeführt, dass damit das Entwicklungsgebot für die Schutzgebiete unterlaufen werden würde. Das stünde schon nur nationalen Schutzverpflichtungen aus der Schutzzieldarstellung entgegen, wäre aber unionsrechtlich für Natura-2000-Gebiete eindeutig rechtswidrig (EuGH C-559/19). Wir bitten diesen nun schon seit Monaten vorgetragenen Hinweis endlich zur Kenntnis zu nehmen oder sich dazu wenigstens fachlich argumentativ zu äußern.</p> <p>Betroffene FFH- und Vogelschutzgebiete sind dabei DE 5207-301, DE 5308-401, DE 5308-303, DE 5307-301 und DE 5407-301. In zahlreichen dieser Natura-2000-Gebiete stelle die Gewässer und Gräben einen elementaren Bestandteil dar. Zum Teil beschränkt sich der Schutz geradezu auf dieses Gewässersystem.</p>	Dem Satzungsgeber steht eine entsprechende Regelungskompetenz zu. Er sichert die kurzfristige und befristete Instandsetzung von bestandgeschützten Anlagen und gewährleistet die Mitwirkung der Naturschutzbehörde über eine Ausnahmeregelung bei einer Neuerrichtung (z.B. an anderer Stelle). Höherrangiges Naturschutzrecht bleibt unberührt.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7p	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Unberührtheit Nr. 15	<p>2.1., Nr.15 Die unter 2.1. Nr. 15 erwogene Freistellung ist in besonderer Art und Weise ungeeignet. Sie steht nicht nur im selben Konflikt wie die unter Nr. 14 geplanten Neuerrichtungen am alten Standort und in alter Bauweise, sondern negiert zugleich die Notwendigkeit, die Bauwerke an die Schutzziele der Schutzgebiete anzupassen. Gerade wenn andere Trägerverfahren gar nicht existieren ist das naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsverfahren die einzige Zugriffsoption, um Naturschutzaspekte und lokales Naturschutzwissen in die Planung einzubringen, Bauzeiten zu regeln, den Vollzug von Eingriffsregelung, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und nicht zuletzt des FFH-Gebietsschutzes usw. gemeinsam zu optimieren und den rechtlichen Vorgaben anzupassen. Die geplante Freistellung ist mit dem Unionsrecht unvereinbar, sofern Natura-2000-Gebiete oder deren Umgebung betroffen sind (EuGH C-559/19). Betroffene FFH- und Vogelschutzgebiete sind dabei DE 5207-301, DE 5308-401, DE 5308-303, DE 5307-301 und DE 5407-301. In zahlreichen dieser Natura-2000-Gebiete stellen die Gewässer und Gräben einen elementaren Bestandteil dar. Zum Teil beschränkt sich der Schutz geradezu auf dieses Gewässersystem.</p>	Die Satzung insofern geändert und die Neuerrichtung zerstörter Anlagen insgesamt mit einer Ausnahmeregelung versehen. Unberührt bleibt weiterhin die Instandsetzung beschädigter oder zerstörter Anlagen.		
			<p style="text-align: right;">Beschlussvorschlag</p>	<p>Die Neuerrichtung wird in den verschiedenen Schutzkategorien jeweils wie folgt geregelt:</p> <p>„Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Neuerrichtung der vom Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung der Nutzbarkeit von Flächen, die durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigt oder zerstört wurden, eine Ausnahme von den Verboten. Diese Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 01.07.2026.“</p> <p>Die im Entwurf enthaltenen Unberührtheiten (NSG Nr. 15, LSG Nr. 12 und GLB Nr. 6) können dann gestrichen werden.</p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7q	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.1 Ausnahme	Ausnahme Die in der Ausnahme vorgeschlagene Regelung der ungeprüften Ausnahme ist für die vorgeschlagenen Maßnahmen offensichtlich mit den Schutzziele und der Vorgaben des § 23 BNatSchG unvereinbar. Dem Passus wird daher ebenfalls widersprochen.	Alle Ausnahmen erfordern eine fachliche Prüfung der UNB und eine Ermessensausübung. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die im Entwurf noch vorgesehene Integration der Ausnahme in andere Zulassungsverfahren sollte entfallen, da dies im Rahmen der generellen Überarbeitung der LP-Texte vertiefter geprüft werden sollte.		
			Beschlussvorschlag	Die textliche Festsetzung wird wie folgt geändert: In der Regelung zu den Ausnahmen wird jeweils der Satz „Die Erteilung einer Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn diese unter Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.“ gestrichen.	X	
7r		2.2 2.4	Der Vortrag zum Kapitel 2.1. (Naturschutzgebiete) ist sinngemäß für die Abschnitte 2.2. und 2.4. zu wiederholen. Die Kritik an den geplanten Änderungen tragen wir also entsprechend auch für die anderen betroffenen Schutzgebietskategorien vor. Für die Geschützten Landschaftsbestandteile wird ergänzend vorgetragen, dass die geplante Schutzreduktion hier besonders unverständlich ist, da es sich bei ihnen um eher kleinräumige Flächen handelt, die bei Fehlplanungen sogar vollständig zerstört werden können.	Bezüglich der Schutzfestsetzungen Landschaftsschutzgebiet (LSG) und geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) wird entsprechend auf die korrespondierenden Erwiderungen und Beschlussvorschläge zu den o.g. Naturschutzgebieten (NSG) verwiesen. Die entsprechenden Änderungen der Satzung bezüglich LSG und GLB sind dort bereits mit aufgeführt.		
			Beschlussvorschlag	Der Entwurf der Satzung wird teilweise geändert (s.o. zu Naturschutzgebieten, siehe Lfd.-Nr. 7p).	X	
7s		2.2	Da einzelne FFH-Gebietsflächen zum Teil nur unter Landschaftsschutz stehen oder sogar unionsrechtswidrig gar keine nationale Schutzgebietsabdeckung aufweisen (Teile des FFH-Gebietes DE 5407-301), ist insofern eine pauschale Freistellung auch für die Landschaftsschutzgebiete nicht vertretbar und nicht zulässig.	Das FFH-Schutzregime gemäß §§ 33ff. BNatSchG ist unabhängig der Regelungsinhalte des Landschaftsplanes beachtlich.		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7t	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.2 Ausnahmen/ Befreiungen	<p>Ausnahmen mobile Unterkünfte im LSG</p> <p>Der Bau mobiler Unterkünfte auch im LSG im Sinne des § 246c BauGB wird mit dieser Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2022 ermöglicht. Die Befristung müsste jedoch in den Regelungstext und nicht in die Begründung überführt werden. So wie die anderen Fristen auch im Regelungstext genannt werden.</p> <p>Nicht einsichtig ist, warum hier ebenfalls ein Ausnahmeanspruch formuliert wird, der der Naturschutzbehörde keine wirkungsvolle Prüfungs- und Steuerungsoption eröffnet. Die Formulierung führt zu hochgradig gebundenen Entscheidungen, noch nicht einmal eine „kann“-Bestimmung wird eingesetzt. Es ist keinesfalls angemessen, die Standortsuche für diese Einrichtungen vollständig Dritten zu überlassen, die im Zweifel gar keine Prüfung zur Eingriffsminderung und Standortoptimierung vornehmen. Es ist weiterhin nicht verständlich, warum ein Vorrang zur Inanspruchnahme nicht geschützter Standorte unformuliert bleibt.</p> <p>Auffällig ist, dass der vorgeschlagenen Regelung selbst jeglicher Bezug zum Hochwasserschaden fehlt. Sie ist für jedes mobile Wohnen und alle mobile Infrastruktureinrichtung ansetzbar. Das entspricht (hoffentlich) nicht der Absicht des Kreistages und sollte daher korrigiert werden. Ebenso sollte die Ausnahme zwingend an eine Widerspruchs- und Steuerungsoption der unteren Naturschutzbehörde gebunden sein.</p>	<p>Eine Harmonisierung der Regelung der 1. Änderung des LP 4 mit der Sondervorschrift des § 246c BauGB wird für sinnvoll erachtet. Für die „Errichtung mobiler Unterkünfte zur Unterbringung von Personen“ wird die Formulierung des Baugesetzbuches durch Verweis übernommen.</p> <p>Eine Prüfung von Vorhaben erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Zulassungsverfahren anderer Fachbehörden oder auf Antrag. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten.</p>		
			Beschlussvorschlag	<p>Die Formulierung der Ausnahme 2.2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die untere Naturschutzbehörde erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für die Errichtung der in § 246c BauGB genannten mobilen Anlagen und Einrichtungen eine Ausnahme von den Verboten.“</p> <p>Erläuterung:</p> <p>„Die Regelung für die Genehmigung der in § 246c BauGB genannten Anlagen und Einrichtungen ist bis zum 31.12.2022 befristet, die Genehmigung ist längstens für 5 Jahre auszusprechen.“</p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
7u	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)	2.2 Ausnahmen/ Befreiungen	Da einzelne FFH-Gebietsflächen zum Teil nur unter Landschaftsschutz stehen oder sogar unionsrechtswidrig gar keine nationale Schutzgebietskulisse haben (Teile des FFH-Gebietes DE 5407-301), ist mit Blick auf den zwingend zu gewährenden Schutz eine pauschale Freistellung für mobile Unterkünfte und Infrastruktureinrichtungen auch in den Landschaftsschutzgebieten ebenfalls nicht vertretbar und erkennbar nicht zulässig.	Für mobile Unterkünfte in Landschaftsschutzgebieten erfolgt keine pauschale Freistellung i. S. v. Unberührtheiten. Vielmehr wird durch eine Ausnahmemöglichkeit die Prüfung des Schutzregimes der FFH-Richtlinie sichergestellt (vgl. Beschlussvorschlag der Verwaltung zu 7t).		
			<i>Beschlussvorschlag</i>	<i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i>		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
7v	BUND LV NRW (Fortsetzung) 17.10.2021 (17.10.2021)		<p>Es obliegt dem Kreistag nicht, mit einem Landschaftsplan ein lokales Landrecht aufzubauen, dass mit Unionsrecht, Bundes- und Landesrecht unvereinbar im Widerspruch steht. Schutzvorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (z.B. GSN) und dem Regionalplan (z.B. BSN) – s. dazu auch die Anlage II –, die Pflicht zum Aufbau eines wirksamen Biotopverbundsystems (BNatSchG), die Herstellung des guten ökologischen Gewässerzustandes (WRRL, WHG) bei dem die Durchgängigkeit, eine natürliche Gewässerstruktur und funktionierende Gewässerdynamik zentrale Schutzziele sind, sind trotz und gerade angesichts der Hochwasserkatastrophe weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hochwasserrisikomanagement-RL verlangt zudem eine Anpassung der Auenkorridore an den Klimawandel. Das ist eine Anforderung, die das Land NRW bislang verweigert hat und die auch mitursächlich dafür ist, dass vom Hochwasser gefährdete Gebiete unzureichend abgegrenzt worden sind, da Klimafolgeprojektionen nicht durchgeführt wurden. Die Schutzvorgaben zu beachten, ist nicht möglich, wenn diese Aspekte nicht mehr durch wirksame Regelungen im Landschaftsplan berücksichtigt werden können. Der Entwurf des LP 4 stellt insofern die irritierende Umkehrung des Verfassungsgerichtsurteils vom 24. März 2021 zum Artikel 20a dar. Mit dem LP 4 wird nicht zukunftsweisend geplant und gesteuert, sondern zukunftsichernde Schutzvorgaben sollen zur leichteren Wiederholung alter Fehler aktiv zurückgestellt werden. In keiner anderen Hochwasserregion Deutschlands geht man diesen Weg.</p> <p>Regelungsvorschläge zum verbesserten Schutz der Auen-schutzgebiete, eine Sicherstellung nun betroffener Flächen zum Schutz gegen vorschnelle Zerstörung fehlen. Entsprechend regen wir an, vorrangig diese Lücke des Schutzvollzugs angesichts des Hochwassers zu füllen und die 1. Änderung des LP4 aufzugeben.</p> <p>Anlage II: Orbach und höherrangige Planvorgaben</p>	<p>Dem Satzungsgeber steht eine entsprechende Regelungskompetenz zu.</p> <p>Gemäß § 7 LNatSchG NRW sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Diese Anforderung erfüllt die 1. Änderung des Landschaftsplanes.</p> <p>Das genannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts befasst sich mit dem Klimaschutzgesetz. Hierzu trifft der Landschaftsplan keine Regelungen.</p>		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text)	Anregungen / Bedenken Übernahme der Stellungnahmen, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
8	NABU, Kreisgruppe Bonn 18.10.2021 (18.10.2021/ 20.10.2021)		<p>Die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes lassen die Ursachen nicht erkennen. Auch ist die Maßnahme nicht geeignet eine zukunftsweisende Aufarbeitung zu gewährleisten. Vielmehr werden die Folgen des Ereignisses noch nachträglich vergrößert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vergrößert anstatt ausreichend Fläche für Rückhaltmaßnahmen und dadurch Verbesserungen für die Bäche einzuleiten.</p> <p>Aktuell sind Änderungen der Bauleitpläne erforderlich um auch zukünftig auf solche Ereignisse vorbereitet zu sein. Durch das Fehlen dieser Pläne ist auch die Fristverlängerung nicht nachvollziehbar und wird als formeller Fehler aufgelistet.</p> <p>Wir regen daher an, diese Planung nicht weiter zu verfolgen. Die angekündigte Überarbeitung des LP 4 bestätigt diese Empfehlung.</p> <p>Für aktuelle Probleme mit evtl. wieder neu zu errichtenden Gebäuden und Anlagen regen wir einen "runden Tisch" mit den Naturschutzverbänden an, damit es auch zu schnellen Ergebnissen und Genehmigungen kommen kann. Die vorgestellten Änderungen sind grundlegend, da hier weder eine Trennung auf einzelne Schutzbereiche noch Flächen gemacht wird.</p> <p>Besonders betonen möchten wir auch noch den Punkt der Stellungnahme zur Frist: Insbesondere hier schließen wir uns der Auffassung an, dass ein so langer Zeitraum bis 2026 nicht angemessen sein kann, wenn es um die Beseitigung aktueller Flutschäden geht. Auch bemängeln wir hier die Verdeutlichung der Maßnahmen als temporäre Maßnahme.</p> <p>Die Aufgabe muss sein, nicht weitere Zerstörung und Bebauung, sondern überfällige naturverträgliche Planungen voranzubringen.</p>	<p>Zielsetzung der 1. Änd. des LP 4 ist ausschließlich eine befristete Verfahrensvereinfachung zur Beschleunigung des Wiederaufbaues der durch das Unwetterereignis im Juli 2021 beschädigten oder zerstörten Anlagen.</p> <p>Eine Bestandsaufnahme der infolge des Unwetterereignisses im Juli 2021 entstandenen Schäden wäre Aufgabe der Kommunen bzw. Baulastträger. Die Funktionserfüllung dieser öffentlichen Anlagen ist regelmäßig zu gewährleisten. Eine Instandsetzung bzw. Neuerrichtung ist geboten, und zwar möglichst kurzfristig. Die Beteiligung der Naturschutzverbände bei Zulassungsverfahren erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.</p> <p>Eine Prüfung von Vorhaben erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen von Zulassungsverfahren anderer Fachbehörden oder auf Antrag, wenn es sich um Neuerrichtungen in Schutzgebieten handelt. Sie entscheidet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten.</p> <p>Die Befristung der Unberührtheiten und der Ausnahmeregelung zum 01.07.2026 nimmt auf den Monat des Unwetterereignisses Bezug und baut auf den Erfahrungen zum Wiederaufbau auf, die aus anderen von Hochwasserereignissen betroffenen Regionen Deutschlands vorliegen. Gleichgerichtete Regelungen beinhaltet der § 246c BauGB, der eine vergleichbare Befristung beinhaltet. Zur Klarstellung wird die BauGB-Vorschrift übernommen (s. Anregung 1d).</p>		
			Beschlussvorschlag	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.		X